

Merkblatt

Pferdestallungen und Reitplätze



Pferdeställe und -ausläufe werden auch in unserem Kanton immer häufiger erstellt – sowohl von privaten Haltern als auch von Landwirten. Für Pferdestallungen gelten bezüglich Umwelt- und Gewässerschutz grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für Rinderställe. So müssen die Entwässerung und die Mistlagerung korrekt erfolgen. Unterschiedliche Auflagen bestehen dagegen bezüglich der nötigen Jauchegruben und deren Grösse. Die Pferdehaltung darf zudem zu keinen übermässigen Geruchsbelastungen in der Nachbarschaft führen.

Stallbereich

Die Stallbodenkonstruktion muss dicht ausgeführt werden, dass kein Abwasser aus der Tierhaltung oder Stallreinigung in den Untergrund versickern kann.

Der Stallmist ist auf einer flüssigkeitsdichten Mistplatte zu lagern, die den technischen Anforderungen auf den Seiten 3 und 4 entspricht. Alternativ können auch Wechsellmulden verwendet werden, welche auf einem festen, ebenen Grund stehen müssen. Sofern die Mulde nicht überdacht oder mit einer Abdeckung versehen ist, muss der Muldenstandplatz flüssigkeitsdicht (Beton oder jauchebeständiger Asphalt) ausgeführt und in einen abflusslosen, flüssigkeitsdichten, mindestens 2 m³ Nutzinhalt aufweisenden Schacht entwässert werden. Innerhalb der bewohnten Zonen darf der Mist nur in geschlossenen Mulden oder auf einer gedeckten Mistplatte gelagert werden.

Pferdeställe auf Landwirtschaftsbetrieben müssen die Mindestabstände zu bewohnten Zonen gemäss der Empfehlung für Mindestabstände von Tierhaltungsbetrieben (FAT-Bericht Nr. 476, Oktober 1995) einhalten. Zur Vermeidung von übermässigen Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft müssen auch kleine private Pferdeställe ausreichend Abstand zu den benachbarten Wohnhäusern einhalten - idealerweise mindestens 20 m. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind erhöhte Anforderungen an die Stallhygiene und Mistlagerung notwendig.

Auslaufbereich

Für Pferde sind unbefestigte Laufhöfe auch für den permanenten Auslauf zulässig, wenn diese

- nicht in einer Grundwasserschutzzone liegen;
- nicht zu einer Gewässerverschmutzung durch Mistwasser führen können;
- bei allen Wetterlagen tragfähig sind (resp. nicht verschlammen);
- eine Oberschicht aufweisen, die leicht auswechselbar ist.

Durch Kot und Harn verschmutzte, vernässte Stellen im Auslauf sind zu vermeiden. Im Bereich des Pferdeauslaufes anfallender Pferdekot ist rasch zu entfernen. Die verschmutzte Tragschicht muss als Abfall entsorgt werden. Besteht die Tragschicht aus Holzschnitzeln, sind diese vor dem Ausbringen zu kompostieren.

Flächen, auf denen sich die Tiere bewegen oder wo sie geputzt werden, müssen über die Schulter ins angrenzende Wiesland entwässern. **Ableitungen von solchen Plätzen in ein Gewässer sind verboten.**

Die Entwässerung von anderen Vorplätzen, Hofarealen und Dachflächen darf nicht über den Laufhof erfolgen. Auf eine Entwässerung des Laufhofs mittels Sickerleitung ist zu verzichten.

Reit- und Ausbildungsplätze

Für ausschliessliche Reit- und Ausbildungsplätze gelten dieselben Grundlagen wie für Auslaufbereiche. Diese Plätze sind in der Regel nur sehr gering mit Kot und Harn der Tiere verschmutzt. Teilweise dienen diese jedoch auch dem Auslauf der Pferde, was die Verschmutzung erhöht. Das anfallende Meteorwasser von Reitplätzen muss daher ebenfalls über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert werden – am einfachsten grossflächig über die Platzschulter. Falls eine separate Versickerungsanlage nötig wird (grosser Meteorwasseranfall, schlechte Versickerungsleistung des Untergrundes), ist diese dem Amt für Umwelt vorgängig zur Genehmigung einzureichen.

Analog zum Auslaufbereich ist zur Verminderung der Nährstoffauswaschung und von Geruchsemissionen der Pferdemist rasch zu entfernen und korrekt zu lagern.

Bauliche Anforderungen

Pferdeställe, Ausläufe, Reit- und Ausbildungsplätze sowie Mist- und Güllelager gelten grundsätzlich als Bauten und sind somit bewilligungspflichtig.

Empfohlener Aufbau von Laufhöfen, Reit- und Ausbildungsplätzen:

Das Gelände muss leicht geneigt sein.

- Abhumusieren bis auf den festen Untergrund (meist rund 30 cm)
- Einlegen einer Strassenbaufolie (Vlies), falls der Untergrund nicht sehr stabil ist
- Einwalzen von 30 - 40 cm Wandkies
- Überdecken mit etwa 10 cm Sand, Kies oder Weichholzschnitzeln (Verschleisschicht)

Hinweis:

Recyclingkies ist auf solchen Plätzen ohne feste Deckschicht nur in hohen Qualitäten zulässig (Recycling-Kiessand B; Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Bundesamt für Umwelt, 2006).

Gestaltung der Mistplatte:

Jede Art von Flüssigkeit, welche auf die Mistplatte fällt, muss dem Güllebehälter zugeführt werden. Der Abschluss rings um die Mistplatte muss so gestaltet sein, dass das anfallende Mistwasser nicht über die Platte weg fließt. Für diesen Zweck ist auf mindestens zwei Seiten eine Aufbordnung von 200 mm zu erstellen. Der Mist muss so gestapelt werden, dass er nicht über diese Aufbordnung hinausragt (siehe Skizze Seite 4).

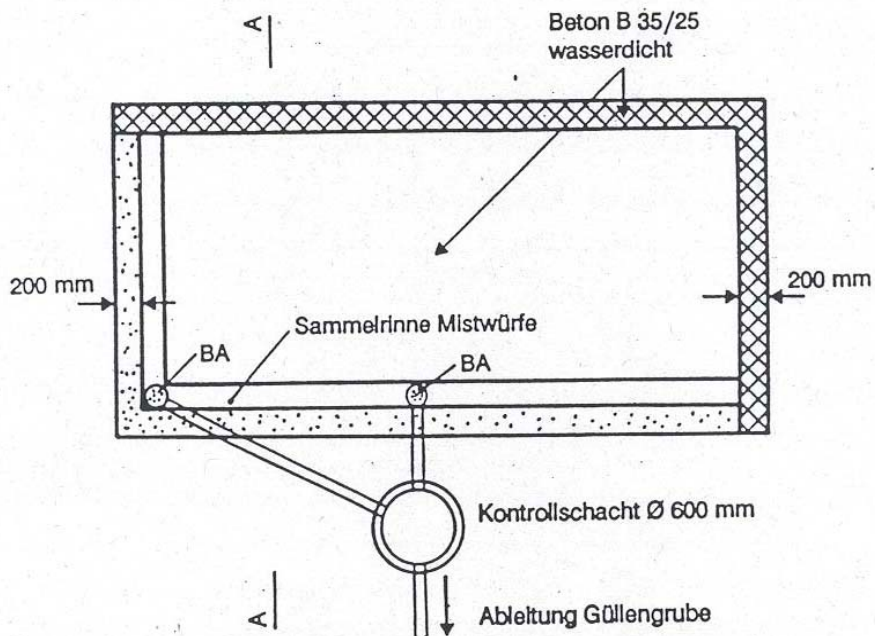
Bei mechanischen Entmistungsanlagen (Druckentmistung, Hochförderer usw.) ist eine höhere Umfassungsmauer von Vorteil, da die Mistplatte dann besser ausgenützt werden kann. Für das Lagervolumen pro Tier und Jahr ist mit rund 2 m³ Gülle und rund 4.4 m³ Mist zu rechnen. Bei ungedeckten Anlagen ist zusätzlich das anfallende Meteorwasser zu berücksichtigen.

Mistentsorgung

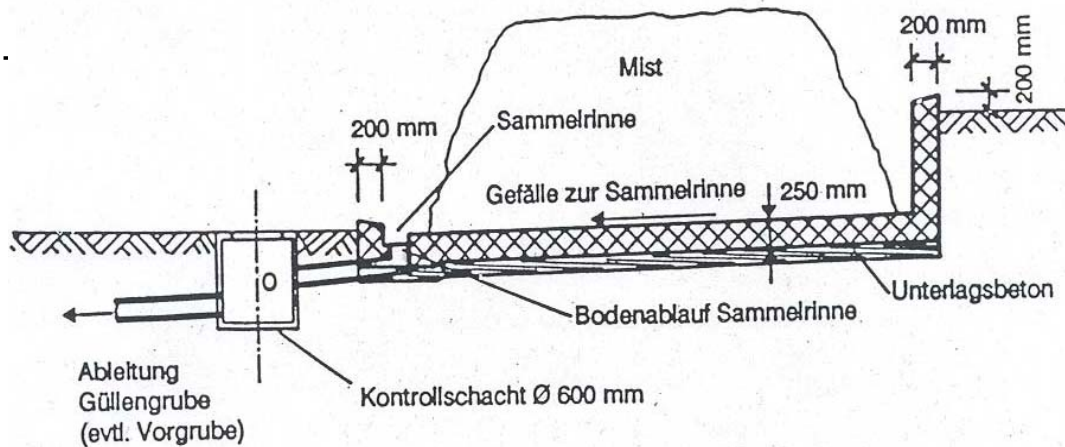
Mist und Jauche sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich zu verwerten. Gemäss Art. 25 der Gewässerschutzverordnung müssen Betriebe mit Pferdehaltung über keine Nutzfläche verfügen, wenn sie ihren Hofdünger an Dritte abgeben können. Für die regelmässige Abgabe an Landwirte, Kompostier- oder Vergärungsanlagen ist ein Hofdüngerabnahmevertrag notwendig. Wird der Mist in den Gartenbau abgegeben, sind jährlich die Annahmebescheinigungen des Abnehmers aufzubewahren.

Technische Anforderungen

Grundriss



Schnitt A -



Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu